

55. Kann gegenüber dem Anspruch des Eigentümers auf Erstattung von Kosten, die ihm durch die Beseitigung von Eigentumsstörungen erwachsen sind, der Einwand erhoben werden, daß er die Störungen selbst mitverursacht habe?

BGB. §§ 254, 1004.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1932 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Kl.) w. F. R. AG. (Bekl.). VI 283/32.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem RGZ. Bd. 127 S. 29 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1929. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen war, hat nunmehr den Zahlungsanspruch der Klägerin zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, der Klägerin die Hälfte der Kosten zu zahlen, die notwendig sind, um die in Zukunft durch den Brand der Eisenbahndämme entstehenden Beeinträchtigungen abzuwenden oder zu beseitigen. Mit der Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen worden. Ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage der Revision, daß das Berufungsgericht mit Unrecht zu Gunsten der Beklagten die Bestimmung des § 254 BGB. angewendet habe, ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht ist bei seiner neuen Entscheidung in Übereinstimmung mit dem früheren Urteil des erkennenden Senats davon ausgegangen, daß die durch den Brand verursachten Zerstörungen des Bahndammes und der Anlagen der Klägerin Beeinträchtigungen im Sinne des § 1004 BGB. darstellen, zu deren Beseitigung die Beklagte verpflichtet war, und daß die Klägerin auf Grund der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung einen Anspruch auf Erstattung der bei der Beseitigung der Schäden ihrer Bahndämme aufgewendeten Kosten insoweit hat, als diese Beseitigung von der Beklagten hätte vorgenommen werden müssen. Das Berufungsurteil will aber einen Teil der von der Klägerin aufgewendeten oder in Zukunft noch aufzuwendenden Kosten der Klägerin selbst zur Last legen und begründet dies damit, daß die Klägerin den Brand durch die Verwendung von Stoffen, die zu 32% brennbar seien, bei der Anlegung ihrer Bahndämme mitverursacht habe. Es führt hierzu aus, die Klägerin habe zur Herstellung ihrer durch den Brand beschädigten Bahndämme die gleichen Stoffe, nämlich Generatorschlade, Kesselasche, Kohlenstiefee und Kohlensträben, verwendet, woraus auch die in Brand geratene Hälfte der

Beklagten bestche. Durch die Verwendung dieser Stoffe sei der Brand mitverursacht; denn die Dämme würden von dem Brand nicht ergriffen worden sein, wenn sie aus gewachsenem Boden hergestellt worden wären. Die Mitverursachung des Brandes durch die Klägerin könne ihr allerdings nicht als Verschulden angerechnet werden; denn die Klägerin habe bei der Verlegung der Gleise auf die aus brennbaren Stoffen hergestellten Bahndämme ebensowenig wie die Beklagte bei der Anschüttung ihrer Halbe voraussehen können, daß die Bahndämme in Brand geraten könnten. Die Selbstentzündlichkeit des Haldenschutts sei bei der Anlegung der Bahndämme und der Halbe noch nicht bekannt gewesen; die Klägerin habe deshalb nicht mit der Möglichkeit zu rechnen brauchen, daß die Halbe in Brand geraten und der Brand auf ihre Dämme übergreifen könne. Es könne deshalb auch nicht als regelwidrig angesehen werden, daß die Klägerin bei der Anlage ihrer Dämme den Haldenschutt verwendet und daß sie nicht für die Freihaltung eines Einschnitts zwischen der Halbe und den Bahndämmen gesorgt habe. Gleichwohl müsse die Klägerin gemäß § 254 BGB. zu den durch die Instandsetzung der Dämme entstandenen Kosten mitherangezogen werden. Denn § 254 BGB. sei auch auf die Ansprüche aus § 1004 daf. anzuwenden. Dies habe zur Folge, daß die zur Beseitigung der Eigentumsbeeinträchtigung erforderlichen Kosten von dem Störer und dem Gestörten je nach dem Grad ihrer Beteiligung an der Störung anteilig zu tragen seien. Daß der Klägerin kein Verschulden zur Last falle, schließe die Anwendung des § 254 BGB. dann nicht aus, wenn auch der Anspruch gegen den Schädiger kein Verschulden voraussetze, wie dies bei der Eigentumsstörung nach § 1004 BGB. der Fall sei.

In diesen Ausführungen tritt kein rechtlicher Verstoß zutage. Es ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, daß das Berufungsgericht § 254 BGB. zur Beurteilung der aus einer Eigentumsstörung sich ergebenden Ansprüche heranzieht. Zwar ist der Eigentumsfreiheitsanspruch des § 1004 BGB. kein Schadensersatzanspruch, sodas die für Schadensersatzansprüche geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres auf ihn übertragen werden können (RGZ. Bd. 51 S. 411; WarnRpr. 1916 Nr. 51; OLG. Dresden in JW. 1921 S. 252 Nr. 8). Über dem § 254 BGB. kommt, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, eine Bedeutung zu, die über seinen nur auf Fälle der Schadensersatzpflicht sich beziehenden Wortlaut

hinausgeht (RGZ. Bd. 71 S. 191, Bd. 94 S. 142; JW. 1912 S. 71 Nr. 8). Demgemäß ist bereits in dem Urteil des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1929 ausgesprochen worden, daß die Anwendung des § 254 BGB. auch gegenüber einem Anspruch aus § 1004 BGB. in Betracht kommen kann, und dem Berufungsgericht die Prüfung aufgegeben worden, ob die Klägerin durch die Art der Anlage der Dämme oder ihr sonstiges Verhalten die Beeinträchtigung ihrer Dämme mitverschuldet oder mitverursacht habe und wie das zu bewerten sei. Ein Verschulden der Klägerin hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Es hat aber festgestellt, daß sie eine der Ursachen für den Brand ihrer Dämme dadurch gesetzt hat, daß sie ihre Dämme aus den gleichen Stoffen hergestellt hat, aus denen auch die Halbe der Beklagten besteht, und es will den § 254 BGB. gegenüber einem Anspruch aus § 1004 das. auch dann zur Anwendung bringen, wenn der Gefürte die Beeinträchtigung seines Eigentums zwar nicht mitverschuldet, aber mitverursacht hat.

Es kann dem Berufungsgericht nun jedenfalls insoweit nicht entgegengetreten werden, als es die Anwendung des § 254 BGB. nicht auf den Fall eines Mitverschuldens beschränken will. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen, daß § 254 auch dann anwendbar ist, wenn dem Geschädigten eine Verantwortlichkeit ohne Verschulden kraft Gesetzes obliegt. Es hat deshalb beim Zusammenwirken zweier Tiere die dem geschädigten Tierhalter nach § 833 BGB. zur Last fallende Gefährdungshaftung einem Verschulden des Tierhalters gleichgestellt (RGZ. Bd. 67 S. 120). Es braucht nicht entschieden zu werden, ob man es in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zur Anwendung des § 254 BGB. gegenüber einem Anspruch aus § 1004 BGB. für ausreichend halten kann, daß der Eigentümer die Beeinträchtigung seines Eigentums in irgendeiner Weise mitverursacht hat. Denn jedenfalls erscheint die Anwendung des § 254 BGB. dann als gerechtfertigt, wenn den Eigentümer eine Mitverantwortlichkeit für die Beeinträchtigung seines Eigentums trifft, mag diese Mitverantwortlichkeit durch sein Mitverschulden oder durch eine ihm kraft Gesetzes zur Last fallende Haftung ohne Verschulden begründet sein. Eine solche Haftung ohne Verschulden kann sich, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, auch aus § 1004 BGB. ergeben. Die Anwendung des § 1004 kann hier nicht etwa deshalb abgelehnt werden, weil der Eigentums-

freiheitsanspruch einen rechtswidrigen Eingriff in fremdes Eigentum voraussetzt und von einem solchen auf seiten der Klägerin keine Rede sein kann. Diese Begründung würde verkennen, daß der Schaden, den sich der Geschädigte durch sein Mitverschulden selbst zufügt, niemals rechtswidrig ist. Die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, ob der Eigentümer mit seinem Eigentum in einer Weise verfahren ist, die für einen anderen die Klage aus § 1004 BGB. dann begründen würde, wenn die von dem Eigentümer getroffenen Maßnahmen einen Eingriff in fremdes Eigentum zur Folge hätten. Der Brand ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf das Grundstück der Klägerin nur deshalb übergetreten, weil sie ihre Bahndämme aus den gleichen Stoffen hergestellt hat, aus denen auch die Halbe der Beklagten besteht. Wäre der Brand nicht in der Halbe der Beklagten, sondern in den Dämmen der Klägerin entstanden und von dort aus auf ein mit den gleichen Stoffen beschüttetes Nachbargrundstück übergetreten, dann würde die Klägerin von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks in gleicher Weise wegen der Störung seines Eigentums auf Grund von § 1004 BGB. in Anspruch genommen werden können, wie sie jetzt berechtigt ist, den Anspruch aus § 1004 gegen die Beklagte zu erheben. In einem solchen Fall ist es gerechtfertigt, daß sich der Eigentümer den Einwand aus § 254 BGB. mit der Wirkung entgegenhalten lassen muß, daß er die Kosten einer von ihm selbst vorgenommenen Beseitigung der Beeinträchtigung nicht in vollem Umfang erstattet verlangen kann, sondern sich eine nach dem Maß der Mitverursachung zu bestimmende Minderung seines Kostenersatzungsanspruchs gefallen lassen muß.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht dazu gelangt ist, der Klägerin die Hälfte der Kosten aufzuerlegen, liegen auf tatsächlichem Gebiet.